

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung

Bad Königshofen Gruppe Süd

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen Gruppe Süd erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reiskostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG, Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgelt i.H.v. 15,- €.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, haben sie außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(3) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung deren Höhe durch Beschluss festgelegt wird.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss festgelegt wird.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 25.06.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Bad Königshofen Gruppe Süd vom 01.08.2008 außer Kraft.

Bad Königshofen, 25.06.2014

Angelika Götz
Verbandsvorsitzender